

Jahrbuch der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Heinrich Heine
HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT
DÜSSELDORF

2005/2006

Heinrich Heine

**Jahrbuch der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
2005/2006**

**Jahrbuch der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
2005/2006**

**Herausgegeben vom Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Univ.-Prof. Dr. Dr. Alfons Labisch**

**Konzeption und Redaktion:
em. Univ.-Prof. Dr. Hans Süßmuth**

© Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2006
Einbandgestaltung: Wiedemeier & Martin, Düsseldorf
Titelbild: Schloss Mickeln, Tagungszentrum der Universität
Redaktionsassistentz: Georg Stüttgen
Beratung: Friedrich-K. Unterweg
Satz: Friedhelm Sowa, L^AT_EX
Herstellung: WAZ-Druck GmbH & Co. KG, Duisburg
Gesetzt aus der Adobe Times
ISBN 3-9808514-4-3

Inhalt

Vorwort des Rektors	11
Gedenken	15
Rektorat	17
ALFONS LABISCH (Rektor)	
Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist eine Forschungsuniversität ..	19
HILDEGARD HAMMER	
Der Bologna-Prozess – Chancen und Schwächen einer erzwungenen Studienreform	29
CHRISTOPH AUF DER HORST	
Das Studium Universale der Heinrich-Heine-Universität zwischen „akademeia“ und „universitas“	41
40 Jahre Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
HERMANN LÜBBE	
Universitätsjubiläen oder die Selbsthistorisierung der Wissenschaften	53
Medizinische Fakultät	
<i>Dekanat</i>	65
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	69
WOLFGANG H. M. RAAB (Dekan) und SIBYLLE SOBOLL	
Forschung und Lehre in der Medizinischen Fakultät	73
JÜRGEN SCHRADER	
Systembiologie – Neue Perspektiven für die Medizin?	79
ORTWIN ADAMS und HARTMUT HENGEL	
Husten, Schnupfen, Heiserkeit – Über alte und neue Respirationstraktviren	85
WILFRIED BUDACH und EDWIN BÖLKE	
Strahlende Zukunft – Radioonkologie 2010	103
HILDEGARD GRASS und STEFANIE RITZ-TIMME	
Frauen- und Geschlechterforschung, Gewaltopfer und Rechtsmedizin	107
GESINE KÖGLER und PETER WERNET	
Die José Carreras Stammzellbank Düsseldorf – Entwicklung, klinische Ergebnisse und Perspektiven	119

NIKOLAS HENDRIK STOECKLEIN und WOLFRAM TRUDO KNOEFEL Disseminierte Tumorzellen bei gastrointestinalen Karzinomen – Molekular- genetische Analyse der relevanten Tumorzellen zum Aufsuchen therapeu- tischer Zielstrukturen für effektive adjuvante Therapien	137
---	-----

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

<i>Dekanat</i>	151
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	153
PETER WESTHOFF (Dekan) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät – Der Weg im Jahr 2005	159
JÖRG BREITKREUTZ Arzneizubereitungen für Kinder	161
STEFAN U. EGELHAAF Weiche Materie – Treffpunkt von Physik, Chemie und Biologie	173
THOMAS HEINZEL Nanoelektronik und mesoskopischer Transport	185
MICHAEL LEUSCHEL und JENS BENDISPOSTO Das ProB-Werkzeug zur Validierung formaler Softwaremodelle	199
CHRISTINE R. ROSE Doppelt hält besser – Elektrische und chemische Signalgebung in Gehirnzellen	209

Philosophische Fakultät

<i>Dekanat</i>	227
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	229
BERND WITTE (Dekan) Die Philosophische Fakultät auf dem Weg in die entgrenzte Wissensgesellschaft	231
ANDREA VON HÜLSEN-ESCH, WILHELM G. BUSSE und CHRISTOPH KANN Das Forschungsinstitut für Mittelalter und Renaissance	237
SABINE KROPP Institutionenbildung in postsowjetischen Ländern – Entwurf eines Analysekonzepts	245
KARL-HEINZ REUBAND Teilhabe der Bürger an der „Hochkultur“ – Die Nutzung kultureller Infrastruktur und ihre sozialen Determinanten	263

SHINGO SHIMADA	
Wozu „Modernes Japan“? Zur Konzeptualisierung des Lehrstuhls „Modernes Japan II mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt“	285
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	
<i>Dekanat</i>	293
CHRISTOPH J. BÖRNER (Dekan)	
Bachelor und Master in der Betriebswirtschaftslehre – Der Düsseldorfer Ansatz	295
HEINZ-DIETER SMEETS und H. JÖRG THIEME	
Demographische Entwicklung und Globalisierung – Ökonomische Konsequenzen	311
HORST DEGEN und PETER LORSCHIED	
„Euro = Teuro“ – Lässt sich diese Gleichung statistisch belegen?	329
BERND GÜNTER und LUDGER ROLFES	
Wenn Kunden lästig werden – Kundenbewertung und Umgang mit unprofitablen Kundenbeziehungen durch Unternehmen	345
BERND GÜNTER	
Über den Tellerrand hinaus – „Studium laterale“	359
Juristische Fakultät	
<i>Dekanat</i>	367
HORST SCHLEHOFER (Dekan)	
Das Bachelor-Master-System – Ein Modell für die Juristenausbildung?	369
ANDREAS FEUERBORN	
Der integrierte deutsch-französische Studiengang der Juristischen Fakultäten der Université de Cergy-Pontoise und der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	379
ULF PALLME KÖNIG	
Die rechtliche Einordnung der Kooperationsvereinbarung zwischen Uni- versität und Universitätsklinikum nach nordrhein-westfälischem Recht	387
Gesellschaft von Freunden und Förderern der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e.V.	
GERT KAISER	
Die Freundesgesellschaft der Heinrich-Heine-Universität	401
OTHMAR KALTHOFF	
Jahresbericht 2005	405

Sonderforschungsbereiche der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- CHRISTEL M. MARIAN und WILHELM STAHL
 Der Sonderforschungsbereich 663
 „Molekulare Antwort nach elektronischer Anregung“ 409

Forscherguppen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- VICTORIA KOLB-BACHOFEN, MIRIAM CORTESE, JÖRG LIEBMANN,
 SABINE KOCH und NICOLE FITZNER
 Regulation der Entzündungsreaktion –
 Eine wichtige Rolle für Stickstoffmonoxid 421

- DIRK SCHUBERT und JOCHEN F. STAIGER
 Die Analyse von „Was“ und „Wo“ in neuronalen Netzen
 des primären somatosensorischen Kortex 433

Graduiertenkollegs der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- OSWALD WILLI
 Das Graduiertenkolleg 1203
 „Dynamik heißer Plasmen“ 453

- AXEL GÖDECKE
 Proteininteraktionen und -modifikationen im Herzen –
 Das Graduiertenkolleg 1089 auf dem Weg
 in das postgenomische Zeitalter 459

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Humanwissenschaftlich-Medizinisches Forschungszentrum

- DIETER BIRNBACHER
 Das Humanwissenschaftlich-Medizinische Forschungszentrum
 der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 475

- DIETER BIRNBACHER und LEONORE KOTTJE-BIRNBACHER
 Ethische Fragen bei der Behandlung von Patienten
 mit Persönlichkeitsstörungen 477

Biotechnologie – Ein gemeinsamer Forschungsschwerpunkt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und des Forschungszentrums Jülich

- KARL-ERICH JAEGER
 Das Zentrum für Mikrobielle Biotechnologie 491

CHRISTIAN LEGGEWIE, THOMAS DREPPER, THORSTEN EGGERT, WERNER HUMMEL, MARTINA POHL, FRANK ROSENAU und KARL-ERICH JAEGER Molekulare Enzymtechnologie – Vom Gen zum industriellen Biokatalysator	501
--	-----

JÖRG PIETRUSZKA, ANJA C. M. RIECHE, NIKLAS SCHÖNE und THORSTEN WILHELM Naturstoffchemie – Ein herausforderndes Puzzlespiel	519
--	-----

Institute an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Institut für umweltmedizinische Forschung

JEAN KRUTMANN Das Institut für umweltmedizinische Forschung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gGmbH	535
--	-----

Institute in Zusammenarbeit mit der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Düsseldorfer Institut für Dienstleistungs-Management

WINFRIED HAMEL Das Düsseldorfer Institut für Dienstleistungs-Management – Eine virtuelle Forschungseinrichtung	561
--	-----

Institut für Internationale Kommunikation

CHRISTINE SCHWARZER und MATTHIAS JUNG Universitätsnah wirtschaften – Das Institut für Internationale Kommunikation in Zusammenarbeit mit der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e.V.	573
---	-----

Zentrale Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Universitäts- und Landesbibliothek

IRMGARD SIEBERT und CAROLA SPIES Aufbruch in die Zukunft – Der 94. Deutsche Bibliothekartag in Düsseldorf	589
---	-----

Universitätsrechenzentrum

STEPHAN OLBRICH, NILS JENSEN und GABRIEL GAUS EVITA – Effiziente Methoden zur Visualisierung in tele-immersiven Anwendungen	607
---	-----

HORST SCHLEHOFER (Dekan)

Das Bachelor-Master-System – Ein Modell für die Juristenausbildung?

Der Bologna-Prozess

Die deutsche Hochschulausbildung erlebt derzeit ihren wohl tiefgreifendsten Wandel. Magister- und Diplomstudiengänge werden ersetzt durch Bachelor- und Masterstudiengänge nach internationalem Vorbild. Eingeleitet wurde dieser Prozess am 25. Mai 1998 durch die „Sorbonne-Deklaration“ – eine gemeinsame Erklärung der vier Bildungsminister aus Deutschland, Frankreich, Italien und Großbritannien „zur Harmonisierung der Architektur der europäischen Hochschulbildung“¹. Der Markstein, der der weiteren Entwicklung das Gepräge gab, war aber die „Bologna-Erklärung“. Darin verständigten sich am 19. Juni 1999 die Bildungsminister aus 29 europäischen Staaten darauf, bis zum Jahr 2010 einen gemeinsamen europäischen Hochschulraum zu schaffen. Fortgeschrieben wurde diese Erklärung in den Nachfolgekonferenzen von Prag (2001), Berlin (2003) und Bergen (2005).² Erreicht werden soll das Ziel eines europäischen Hochschulraumes vor allem durch die Schaffung einheitlicher konsekutiver Studiengänge: eines Bachelorstudiengangs als berufsqualifizierendes Basisstudium und eines Masterstudiengangs als Vertiefungs- oder Spezialisierungsstudium. Dadurch sollen insbesondere

1. die Studienzeiten verkürzt werden;
2. die Studiengänge in den beteiligten Nationen kompatibel werden, beispielsweise ein im Inland begonnenes Studium im Ausland fortgesetzt oder ein inländischer Bachelor durch einen ausländischen Masterabschluss aufgestockt werden können;
3. die Mobilität auf dem europäischen Arbeitsmarkt durch die standardisierten Abschlüsse erhöht werden.

Diesem so genannten Bologna-Prozess sind mittlerweile 16 weitere Staaten beigetreten. Und auch die Umsetzung ist schon weit gediehen. So sind in Deutschland zum Wintersemester 2005/2006 bereits 34 Prozent aller Studiengänge auf den Bachelor- oder Masterabschluss ausgerichtet gewesen.³

Ausgespart von diesem Prozess sind bislang die Staatsexamensstudiengänge. Allerdings gibt es Bestrebungen, das zu ändern, und zwar auch für das grundständige rechtswissen-

¹ http://www.uni-heidelberg.de/studium/bologna/eu-ebene/BolognaDokumente/Sorbonne_Erklaerung.pdf (13.11.2006).

² Vgl. auch den Beitrag der Prorektorin für Lehre, Studium und Studienreform, Hildegard Hammer, in diesem Band: Hammer (2006: 29-40).

³ Vgl. die Pressemitteilung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. September 2005: „NRW liegt bei der Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge weit über dem Bundesdurchschnitt“. http://www.innovation.nrw.de/Presse/Pressemitteilungen/2005/pm_05_09_26.html (10.10.2006).

schaftliche Studium. Dafür tritt neben der Hochschulpolitik⁴ insbesondere der Wissenschaftsrat⁵ ein. Er empfiehlt, den Staatsexamensstudiengang durch ein Bachelorstudium zu ersetzen, das durch Vermittlung der wesentlichen Grundlagen des geltenden Rechts, methodischer Kompetenzen und fachübergreifender Inhalte für einen juristischen Beruf qualifiziert. Anschließend könnte sich ein zwei- bis viersemestriges Masterstudium, das in einem speziellen Rechtsgebiet ein besonderes Profil verleiht, oder ein Masterstudium in einem anderen Fach, beispielsweise in den Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften. Auf den Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen wie dem des Richters, des Staatsanwalts oder des Rechtsanwalts könnte ein separates, viersemestriges Studium vorbereiten.

Die Ziele des Bologna-Prozesses – Legitimation für die Einführung des Bachelor-Master-Systems in die Juristenausbildung?

Die Juristischen Fakultäten Deutschlands lehnen die Einbeziehung des grundständigen rechtswissenschaftlichen Studiums in den Bologna-Prozess entschieden ab. Auf dem Juristen-Fakultätentag 2006 sprachen sie sich zum wiederholten Mal für die Beibehaltung der Staatsprüfung aus.⁶ Die Justizminister traten ihnen zur Seite. Auf ihrer Herbstkonferenz 2005 entschieden sie sich jedenfalls einstweilen dagegen, das juristische Studium in das Bachelor-Master-System zu überführen. Und auch CDU, CSU und SPD sehen in ihrem Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 keine Notwendigkeit, die Juristenausbildung dem Bologna-Prozess einzupassen.⁷ Bei Fachfremden stößt diese Ablehnung verbreitet auf Unverständnis: Warum soll gerade in der Rechtswissenschaft nicht möglich sein, was in anderen geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern möglich ist? Das Ausland beweise das Gegenteil; dort seien auch juristische Studiengänge auf das Bachelor-Master-System umgestellt worden.⁸

Das klingt schlüssig, ist es aber nicht. Die mit dem Bologna-Prozess verfolgten Ziele lassen sich in der Juristenausbildung mit dem Bachelor-Master-System nicht erreichen.⁹

1. Die Studienzeiten würden nicht verkürzt, sondern verlängert. Gegenwärtig kann das rechtswissenschaftliche Studium nach acht Semestern mit der Ersten Juristischen Prüfung abgeschlossen werden – mit der Universitätsprüfung im gewählten Schwerpunktbereich und der staatlichen Prüfung in den Pflichtfächern. „Bachelor“ und „Master“ könnten nach den diskutierten Modellen schon theoretisch frühestens nach zehn Semestern erworben werden: entweder nach einem sechssemestrigen Bachelor- und ei-

⁴ Vgl. Kultusministerkonferenz (2003) und Kultusministerkonferenz (o. D.: 17).

⁵ Vgl. Wissenschaftsrat (2002: 83f.); mit Einschränkungen spricht sich für die Einführung des Bachelor-Master-Systems auch der Deutsche Anwaltverein aus; siehe die „Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins zur Einführung eines Bachelor-/Master-Systems in die deutsche Juristenausbildung für die Anhörung des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung am 26. Januar 2005 in Berlin“.

⁶ Beschlüsse des Deutschen Juristen-Fakultätentages 2006/I, 2005/I, 2004/II. <http://www.jura.uni-muenchen.de/einrichtungen/fakultaetentag/> (13.11.2006).

⁷ Vgl. CDU Deutschlands, CSU Landesleitung und SPD Deutschlands (2005: 124).

⁸ Zur Situation im Ausland eingehend Hirte (2005: 3ff.).

⁹ Siehe auch die kritischen Stellungnahmen von Dauner-Lieb (2006: 5ff.), Merk (2004: 264ff.), Pfeiffer (2005: 2281ff.), v.Wulffen und Schlegel (2005: 890ff.) und die Diskussion auf dem Symposium „Der ‚Bologna-Prozess‘ und die Juristenausbildung in Deutschland“ am 22. September 2005 in Berlin mit Referaten von Zypries, Merk, Krings, Kilger und Klamaris. <http://www.jura.uni-muenchen.de/einrichtungen/fakultaetentag/> (13.11.2006).

nem viersemestrigen Masterstudium oder nach einem achtsemestrigen Bachelor- und einem zweisemestrigen Masterstudium. Selbst wenn man die denkbare Minimallösung eines sechssemestrigen Bachelor- und eines zweisemestrigen Masterstudiums wählen würde, wäre die Studiendauer noch länger. Hinzu käme nämlich die Zeit zwischen den Studiengängen. Denn in der Praxis würde sich ein Masterstudium wegen des dafür notwendigen Zulassungsverfahrens nicht unmittelbar an ein Bachelorstudium anschließen können. Zwar sollen die Prüfungen im Bachelorstudium studienbegleitend abgenommen werden. Da aber auch der Stoff des letzten Semesters Gegenstand der Prüfung sein müsste, könnte der letzte Prüfungsteil nur in den Semesterferien liegen. In diese würde aber auch das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang fallen. Würde dieser nur im Jahresturnus angeboten, könnte das Studium gar erst nach zwei verlorenen Semestern fortgesetzt werden. Deutlich länger würde das Studium auch für diejenigen, die einen der reglementierten juristischen Berufe anstreben. Denn der Bachelor- und der Masterabschluss allein wären der Ersten Juristischen Prüfung nicht gleichwertig. Anders als diese würden sie nicht den Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst für die reglementierten juristischen Berufe eröffnen. Wegen der Heterogenität der Studiengänge wäre nicht gewährleistet, dass die Bachelor- und Masterabsolventen für den juristischen Vorbereitungsdienst geeignet sind. Sie müssten sich deshalb einer staatlichen Eingangsprüfung unterziehen.¹⁰ Das würde weitere Zeit kosten. Nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrats für die Ausbildung zu den reglementierten juristischen Berufen kämen so bis zur Eingangsprüfung mindestens elf Semester zusammen: mindestens sechs Semester für das Bachelorstudium, vier Semester für das Studium zur Vorbereitung auf die Eingangsprüfung und mindestens ein Semester für den Übergang zwischen den Studiengängen. Damit würde das zum Staatsexamen führende Studium drei Semester länger dauern als gegenwärtig und dabei sogar weniger bieten; denn das im heutigen Staatsexamensstudiengang enthaltene Schwerpunktbereichsstudium wäre als Spezialisierung einem Masterstudium vorbehalten. Dafür müssten zwei weitere Semester aufgewandt werden. Wie diese Verlängerungen mit der Forderung des Wissenschaftsrats zusammenpassen sollen, „dass die Umstellung auf eine konsekutive Studienstruktur keinesfalls zur Verlängerung der Ausbildungsdauer für die reglementierten Berufe führen darf“¹¹, ist ungerneimt.

2. Juristische Studiengänge in Europa würden auch durch Umstellung auf das Bachelor-Master-System nicht kompatibel. Denn ihre Gegenstände blieben verschieden. Die europäischen Rechtsordnungen sind trotz europarechtlicher Komponenten immer noch eigenständige Systeme, die sich zum Teil grundlegend unterscheiden. Für einen „Bachelor“ oder „Master“ im deutschen Recht müsste daher eine entsprechende Befähigung im deutschen Recht erworben werden. Das ist aber nicht möglich durch ein Studium ausländischer Rechte. Dieses könnte nur eine ergänzende Funktion haben. Das würde auch für ein ausländisches Masterstudium im Anschluss an einen deutschen „Bachelor“ gelten. Das Masterstudium würde damit nicht die ihm zugeordnete Vertiefungs- oder Spezialisierungsfunktion erfüllen. Es wäre ein zweites grundständiges Studium, das ein anderes Rechtssystem zum Inhalt hätte.

¹⁰ So deutlich Merk (2004: 266).

¹¹ Wissenschaftsrat (2002: 84).

3. Die beruflichen Möglichkeiten würden für das Gros der Absolventen nicht verbessert, sondern verschlechtert. Sie müssten sich mit einem „Bachelor“ begnügen. Denn der Zugang zu den Masterstudiengängen stünde auch ohne formale Quotenbeschränkung nur einem Teil der Bachelorabsolventen offen. Schon die begrenzten Kapazitäten der Fakultäten würden für eine Quotierung sorgen; sie würden weitgehend durch die Bachelorstudiengänge aufgezehrt. Für den „Bachelor of Laws“ ist aber weder in Deutschland noch im Ausland ein eigenes Berufsfeld in Sicht. Das gesteht selbst der Wissenschaftsrat zu. Er sieht es als „eine noch zu lösende Aufgabe“ an, für diese Absolventen „ausreichende Betätigungsfelder zu finden“¹². Die klassischen Berufe des Volljuristen schieden für den Bachelor mangels hinreichender Qualifikation *in toto* aus. Er könnte lediglich auf beruflich niedrigerer Ebene Erfolg haben, etwa als Sachbearbeiter, Büroleiter, Anwaltsgehilfe oder Beamter im gehobenen Dienst.¹³ Dort würde er auf Konkurrenz treffen, die teils umfassender, teils spezieller ausgebildet wäre als er: auf Volljuristen, die in den klassischen Juristenberufen nicht untergekommen sind, oder auf Absolventen einer spezialisierten Spartenausbildung, etwa für den gehobenen Dienst.

Im Ausland wären die Chancen nicht besser. Denn auch in den Ländern, die den Bachelorjuristen bereits eingeführt haben, befähigt der Abschluss entgegen der Zielsetzung von Bologna nicht zu einem juristischen Beruf.¹⁴ Aber selbst wenn es dort Berufsfelder für den Bachelorjuristen gäbe, wären die Aussichten für den deutschen „Bachelor of Laws“ schlecht – weil der deutsche Abschluss dem ausländischen materiell eben nicht gleichsteht. Die Qualifikation des deutschen Bachelor bezieht sich auf das deutsche Recht, die des ausländischen Bachelor auf das ausländische Recht.

Nicht weniger unklar sind die Berufsaussichten für den Masterjuristen. Er hätte kaum mehr vorzuweisen als der heutige Diplomburist nach der Ersten Juristischen Prüfung. Denn auch dieser ist bereits spezialisiert – durch das 2003 mit der letzten Juristenausbildungsreform eingeführte Schwerpunktbereichsstudium. Für ihn sind die Aussichten, ohne Zweites Juristisches Staatsexamen auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, aber denkbar gering. Angesichts dessen bleibt dunkel, warum der Master, der anders als der Diplomburist nicht einmal die Qualifikation für den juristischen Vorbereitungsdienst hätte, bessere Perspektiven haben soll. Auch der Wissenschaftsrat weiß solche nicht zu benennen; diese gelte es erst noch zu finden.¹⁵

Diese Befunde befremden. Begründet doch der Wissenschaftsrat seine Empfehlungen auch mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes.¹⁶ Tatsächlich soll aber nicht die Studienstruktur dem Arbeitsmarkt, sondern der Arbeitsmarkt der Studienstruktur angepasst werden.

Das Bachelor-Master-System wäre in der Juristenausbildung aber nicht nur untauglich, die Ziele des Bologna-Prozesses zu erreichen; es würde die Juristenausbildung von diesen Zielen sogar entfernen: durch die Verlängerung der Studienzeit und die Verschlechterung

¹² Wissenschaftsrat (2002: 84).

¹³ So etwa auch der Deutsche Anwaltverein in seiner Stellungnahme: Deutscher Anwaltverein (2005: 7).

¹⁴ Siehe Hirte (2005: 12).

¹⁵ Wissenschaftsrat (2002: 84).

¹⁶ Wissenschaftsrat (2002: 68).

der Qualifikation und damit auch der Berufsaussichten. Selbst die erstrebte Europäisierung des Studiums lässt sich im gegenwärtigen System der Juristenausbildung besser erreichen als im Bachelor-Master-System. Im gegenwärtigen System ist die juristische Ausbildung auch insofern solider. Das Studium des deutschen Rechts wird nicht durch das Studium ausländischen Rechts ersetzt, sondern ergänzt. Das kann geschehen durch Auslandssemester oder durch spezielle Studienangebote, insbesondere durch bilaterale Studiengänge. Beispiele dafür sind an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität das Begleitstudium im Anglo-Amerikanischen Recht und der integrierte deutsch-französische Studiengang. Solche bilateralen Studiengänge böten auch ausländischen Studierenden die Möglichkeit, nicht nur ein fundiertes Wissen im Recht ihres Heimatlandes, sondern auch im deutschen Recht zu erwerben. Im Übrigen stehen Absolventen mit einem ausländischen rechtswissenschaftlichen Abschluss schon seit langem ergänzende Magister- oder Masterstudiengänge im deutschen Recht offen.

Das Bachelor-Master-System als Instrument zur Erreichung von Zielen außerhalb des Bologna-Prozesses?

Die Diskussion um die Anpassung der Juristenausbildung an das Bachelor-Master-System hat sich mittlerweile allerdings von den Zielen des Bologna-Prozesses entfernt. Es geht nicht mehr nur um die Schaffung eines europäischen Hochschulraums, sondern auch und vor allem um nationale Fragen der Juristenausbildung: insbesondere darum, wie die Studierenden besser auf die Berufspraxis vorbereitet werden können, ob studienbegleitende Hochschulprüfungen dem Staatsexamen vorzuziehen sind, wie die Examensvorbereitung vom Privatrepetitor auf die Fakultäten verlagert, wie die Gesamtdauer der Ausbildung zum Volljuristen verkürzt und wie der Verschlechterung des deutschen Arbeitsmarkts für Juristen begegnet werden kann.¹⁷ Die Lösung dieser Probleme allein im Rahmen der Bachelor-Master-Struktur zu suchen ist jedoch von vornherein unangemessen. Verbindlichkeit könnte diese Struktur nur aufgrund des Bologna-Prozesses beanspruchen. In ihm ist die Bachelor-Master-Struktur für die Staatsexamensstudiengänge aber nicht festgeschrieben.¹⁸ Und wie sich gezeigt hat, bietet sie sich in der Juristenausbildung zur Erreichung der Ziele von Bologna auch von der Sache her nicht an.

Es müsste schon der Nachweis erbracht werden, dass die Bachelor-Master-Struktur jedenfalls zur Lösung der nationalen Fragen der Juristenausbildung besser geeignet ist als die gegenwärtige Struktur. Dieser Nachweis steht aber aus.

1. Berufspraktische Fertigkeiten können und müssen seit der Juristenausbildungsreform im Jahr 2003 verstärkt auch im Staatsexamensstudiengang vermittelt werden; allgemeine Fähigkeiten wie die so genannten Schlüsselqualifikationen ebenso wie Fremdsprachenkompetenz und fachspezifische Fähigkeiten, die den veränderten Anforderungen des Arbeitsmarktes Rechnung tragen. So soll das Studium insbesondere auch auf die anwaltliche Tätigkeit ausgerichtet werden und im Schwerpunktbereich die Möglichkeit zur Spezialisierung bieten. Insofern sind auch fachübergreifende Studien möglich. Auf den ersten Blick scheinen diese Spezialisierungsmöglichkeiten al-

¹⁷ Vgl. die Defizitanalyse des Wissenschaftsrates in seinen Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse: Wissenschaftsrat (2002: 68ff.).

¹⁸ Zur rechtlichen Qualität der Bologna-Erklärung v. Wulffen und Schlegel (2005: 891).

lerdings hinter denen des Bachelor-Master-Systems zurückzubleiben. Während für das Schwerpunktbereichsstudium nur mindestens 16 Semesterwochenstunden vorgeschrieben sind, könnte das Masterstudium auf vier Semester erstreckt werden. Allerdings würde das auch mit einem längeren Studium erkauft. Während im Staatsexamensstudiengang die Grundausbildung in den Pflichtfächern und die Schwerpunktbereichsausbildung nach acht Semestern abgeschlossen sind, würde das Bachelor-Master-Studium in der Praxis mindestens elf bis zwölf Semester umfassen – nach dem Sechs-plus-vier- oder dem Acht-plus-zwei-Modell insgesamt zehn Semester für das Bachelor- und Masterstudium und ein oder zwei Semester für den Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium (siehe oben). In zwölf Semestern könnte im gegenwärtigen System im Anschluss an die Erste Juristische Prüfung aber sogar noch ein spezialisierender zweisemestriger Weiterbildungsstudiengang absolviert werden. Damit bietet das gegenwärtige System nicht weniger Spezialisierungsmöglichkeiten als das Bachelor-Master-System. *Per saldo* wäre das Qualifikationsniveau im gegenwärtigen System sogar höher – weil die Erste Juristische Prüfung, anders als „Bachelor“ und „Master“, den Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst eröffnet.

2. Im Ganzen gesehen nachteilig wäre auch die Ersetzung des Staatsexamens durch studienbegleitende Hochschulprüfungen. Darunter würden das Niveau von Ausbildung und Prüfung und die Vergleichbarkeit der Abschlüsse leiden. Die Anforderungen würden schon dadurch sinken, dass die Prüfung nicht mehr am Ende der Studienzeit *en bloc*, sondern studienbegleitend abgenommen würde. So würde die Möglichkeit vergeben, in Ausbildung und Prüfung der Verflechtung der einzelnen Rechtsgebiete angemessen Rechnung zu tragen. Und das würde genau das Gegenteil von dem bewirken, was man erreichen möchte: die Absolventen besser auf die Berufspraxis vorzubereiten. Denn in ihr tauchen Rechtsfragen meist in komplexen Zusammenhängen und nicht nur „abgeschichtet“ auf – so insbesondere bei der Rechtsberatung und der Rechtsgestaltung.

An Qualität würde die Prüfung außerdem dadurch einbüßen, dass sie nicht mehr bei den Justizprüfungsämtern zentralisiert wäre. Die Zentralisierung gewährleistet fakultätsübergreifend gleiche Anforderungen und erfahrungsgemäß in den Grenzen des Möglichen auch ein einheitliches Bewertungsgefüge. Beides würde verloren gehen. Das zeigen die ersten Erfahrungen mit der Schwerpunktbereichsprüfung, die allein in der Verantwortung der Fakultäten liegt. Hier divergiert schon die Ausgestaltung der Prüfung. Damit variiert auch deren Schwierigkeitsgrad. Das hat zur Folge, dass die Noten nur noch eingeschränkt vergleichbar sind. Es zeichnet sich zudem ein anderes Bewertungsgefüge ab als im Staatsexamen; die Notenskala verschiebt sich tendenziell nach oben. Das entspricht dem, was man von anderen Studiengängen mit Hochschulprüfungen kennt. So gibt es nicht wenige, in denen die Notenskala nach unten nicht ausgeschöpft wird, in denen statistisch beispielsweise „gut“ die Durchschnittsnote und „befriedigend“ schon unterdurchschnittlich ist. Durch eine solche Nivellierung büßen die Noten an Aussagekraft und Verlässlichkeit ein. Gerade dem Arbeitsmarkt, dem eine Ausbildungsreform ja dienen soll, erwiese man damit keinen guten Dienst. Auf der schulischen Ebene – beim Abitur – geht die Bildungspolitik bezeichnenderweise auch genau den entgegengesetzten Weg: Dort sollen durch Einführung des Zentralabi-

turs die Qualität und die Vergleichbarkeit der Abschlüsse gesichert werden. Angesichts dessen wäre es paradox, die entsprechende Qualitätssicherung des Staatsexamens abzuschaffen.

3. Im Bachelor-Master-System gäbe es aber immerhin gute Chancen, den Privatrepetitor aus ihm zu verdrängen und die Studierenden auch in Phasen der Prüfungsvorbereitung an der Universität zu halten. Denn Repetitorien würden sich in diesem System wirtschaftlich wohl kaum noch lohnen. Der Aufwand würde sich erheblich vergrößern, weil das Repetitoriumsangebot auf den jeweiligen Studiengang zugeschnitten werden müsste. Anders als im Pflichtfachteil des gegenwärtigen mit der Ersten Juristischen Prüfung abschließenden Studiengangs würden die Curricula der neuen Studiengänge voneinander abweichen. Denn bei der Gestaltung der Bachelor- und Masterstudiengänge hätten die Fakultäten freie Hand. Eine weitere Erschwernis wäre, dass die Prüfung nicht mehr *en bloc*, sondern studienbegleitend abgenommen würde. Das ließe für ein auf den jeweiligen Prüfungsteil bezogenes Repetitorium nur noch wenig Zeit.

Die Privatrepetitorien würden allerdings nur aus den Bachelor- und Masterstudiengängen, nicht aus der Juristenausbildung insgesamt verdrängt. Ihnen bliebe die Vorbereitung auf die Eingangsprüfung für den juristischen Vorbereitungsdienst. Auf diesem Feld würden sie sogar Terrain gewinnen. Da die Staatsprüfung eine Blockprüfung bliebe, müsste der gesamte Stoff wiederholt werden – der relevante Stoff des Bachelorstudiengangs und der des auf die Staatsprüfung vorbereitenden Ergänzungsstudiums. Unter den Bedingungen des Bachelor-Master-Systems könnten das die Juristischen Fakultäten aber allenfalls noch unzureichend leisten, weil ihre Kapazitäten schon durch die gestuften Studiengänge gebunden wären. Damit würde sich gerade die Ausbildung zu den reglementierten anspruchsvollen juristischen Berufen verschlechtern. Denn gegenwärtig wird die nötige Prüfungsvorbereitung in weitem Umfang auch an den Juristischen Fakultäten geleistet – durch Repetitorien, Klausurenkurse und mündliche Probeprüfungen. Und diesen Veranstaltungen geben gerade anspruchsvollere Studierende den Vorzug vor Privatrepetitorien. Der bessere Weg, um die Ausbildung von den Privatrepetitorien auf die Juristischen Fakultäten zu verlagern, wäre daher, die Juristischen Fakultäten in der Konkurrenz zu den Privatrepetitorien zu stärken, damit sie mehr Kapazitäten für die Examensvorbereitung haben, und Anreize zu schaffen, sich noch intensiver in der Examensvorbereitung zu engagieren.

4. Keine Vorteile bietet das Bachelor-Master-System auch für eine Verkürzung der Gesamtausbildung zu den reglementierten juristischen Berufen. Das vom Wissenschaftsrat empfohlene Modell würde die Ausbildung sogar verlängern (siehe oben). Anders scheint es in dem Modell von Jens Jeep zu sein.¹⁹ Er plädiert dafür, die heutigen beiden juristischen Examina – die Erste Juristische Prüfung und das Zweite Juristische Staatsexamen – zu einem „Einheitlichen Juristischen Staatsexamen“ zusammenzufassen, das Wissen und die Fähigkeiten dafür in einem achtsemestrigen Bachelorstudium zu vermitteln, für die Examinierten statt des gegenwärtigen zweijährigen Vorbereitungsdienstes nur noch einen einjährigen vorzusehen und die Spezialisierung einem zweisemestrigen Masterstudium zu überantworten, das die Funktion des gegenwärtigen Schwerpunktereichsstudiums übernimmt. Die Ausbildung zum Volljuristen mit

¹⁹ Jeep (2005: 2283ff.).

Spezialisierung würde danach inklusive eines Prüfungssemesters sechseinhalb Jahre dauern. Im gegenwärtigen System sind es schon ohne Masterstudium sechseinhalb Jahre. Allerdings wird die für das Masterstudium vorgesehene Spezialisierung im gegenwärtigen System schon durch das Schwerpunktbereichsstudium vor der Ersten Juristischen Prüfung erworben. Damit kann man die Qualifikation eines Volljuristen mit Spezialisierung im gegenwärtigen System in der gleichen Zeit erreichen wie im Modell von Jeep. Auch braucht man das Bachelor-Master-System nicht, um die Ausbildung auf ein „Einheitliches Juristisches Staatsexamen“ zu konzentrieren. Die Idee einer einstufigen Juristenausbildung und sogar entsprechende Modellversuche gab es schon lange vor dem Bologna-Prozess. Und noch bei der letzten Ausbildungsreform ist sie unabhängig von der Bachelor-Master-Struktur diskutiert worden. Nicht die formale Struktur der Ausbildung, sondern die entscheidende inhaltliche Frage sollte daher im Vordergrund stehen: die, ob eine einstufige Ausbildung besser ist als die gegenwärtige zweistufige.

5. Schließlich lässt sich auch das deutsche Arbeitsmarktproblem nicht mit dem Bachelor-Master-System lösen. Die Zahl der Volljuristen würde zwar deutlich abnehmen (siehe oben), insbesondere wenn der Zugang zur staatlichen Eingangsprüfung an den Masterabschluss gebunden würde. Es gäbe dann aber ein Heer von Bachelorabsolventen, für die ein Arbeitsmarkt nicht in Sicht ist. Volkswirtschaftlich gesehen wäre die bildungspolitische Fehlinvestition zwar geringer, als wenn man Volljuristen für einen überfüllten Arbeitsmarkt ausbildet. Aber auch das kleinere Übel ist ein Übel. Sinnvoller wäre es, die Zahl der Studienplätze dem Bedarf anzupassen und durch Beibehaltung der Lehrkapazitäten die Betreuungsrelation zu verbessern.

Fazit

Das Bachelor-Master-System ist kein Modell für die Juristenausbildung. Es kann in der Juristenausbildung weder die Ziele des Bologna-Prozesses erreichen noch die spezifischen Probleme der deutschen Juristenausbildung lösen. Es würde im Gegenteil die Ausbildung zu den reglementierten Berufen verlängern, zu einem Niveauperlust führen und Bachelor- bzw. Masterjuristen ohne Berufsperspektive hervorbringen. Dennoch wird die Diskussion um eine Bachelor-Master-Struktur der Juristenausbildung fort dauern. Denn zum einen spielen bei ihr auch Standesinteressen eine Rolle – so das durchaus berechtigte Interesse der Anwaltschaft, den Zustrom zum Anwaltsberuf zu drosseln. Und zum anderen hat der Bologna-Prozess eine von seinen Zielen gelöste Eigendynamik entwickelt. Er erzeugt auch dort, wo das Bachelor-Master-System unpassend ist, einen Konformitätsdruck, der sogar finanziell spürbar wird, wenn die Bachelor-Master-Struktur zum Parameter für die Verteilung von Haushalts- oder Fördermitteln wird. Eine Einführung der Bachelor-Master-Struktur aus ausbildungsfremden Gründen oder gar allein um ihrer selbst willen würde aber letztlich nur Schaden stiften. Man sollte sich deshalb auf die materiellen Ziele besinnen, die im Rahmen des Bologna-Prozesses mit dem Bachelor-Master-System verfolgt werden und es folgerichtig nur dort etablieren, wo es zur Erreichung dieser Ziele taugt. In der Juristenausbildung taugt es dazu nicht.

Literatur

- CDU DEUTSCHLANDS, CSU LANDESLEITUNG und SPD DEUTSCHLANDS. „Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und Menschlichkeit. Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD“. 11.11.2005. http://koalitionsvertrag.spd.de/servlet/PB/show/1645854/111105_Koalitionsvertrag.pdf (10.10.2006).
- DAUNER-LIEB, Barbara. „Der Bologna-Prozess – endgültig kein Thema für die Juristenausbildung?“, *Anwaltsblatt* (2006), 5-9.
- DEUTSCHER ANWALTVEREIN. „Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins zur Einführung eines Bachelor-/Master-Systems in die deutsche Juristenausbildung für die Anhörung des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung am 26. Januar 2005 in Berlin“. 2005. <http://www.anwaltverein.de> (13.11.2006).
- HAMMER, Hildegard. „Der Bologna-Prozess – Chancen und Schwächen einer erzwungenen Studienreform“, in: Alfons LABISCH (Hrsg.). *Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2005*. Düsseldorf 2006, 29-40.
- HIRTE, Heribert. „Die Juristenausbildung in Europa vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses“, *Juristische Schulung* (2005), Beilage Heft 12, 3-14.
- JEEP, Jens. „Der Bologna-Prozess als Chance – Warum die Juristenausbildung durch Bachelor und Master noch besser werden kann“, *Neue Juristische Wochenschrift* (2005), 2283-2286.
- KULTUSMINISTERKONFERENZ. „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003“. 2003. <http://www.kmk.org/doc/beschl/BMThesen.pdf> (10.10.2006).
- KULTUSMINISTERKONFERENZ. „Realisierung der Ziele des Bologna-Prozesses – Nationaler Bericht 2004 für Deutschland von KMK und BMBF“. o. D. http://www.bmbf.de/pub/nationaler_bericht_bologna_2004.pdf (10.10.2006).
- MERK, Beate. „Der Bologna-Prozess – die Erste Juristische Staatsprüfung auf dem Prüfstand?“, *Zeitschrift für Rechtspolitik* (2004), 264-266.
- PFEIFFER, Thomas. „Wird der Juristenausbildung der Bologna-Prozess gemacht?“, *Neue Juristische Wochenschrift* (2005), 2281-2283.
- WISSENSCHAFTSRAT. „Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse“, Drs. 5460/02. 15.11.2002. <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (10.10.2006).
- VON WULFFEN, Matthias und Rainer SCHLEGEL. „Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Justiz“, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* (2005), 890-895.

